

Die Leistungen der Spitex sind als Teil der Pflegeversicherung bundesrechtlich im Krankenversicherungsgesetz KVG geregelt. Grundsätzlich haben Spitex-Organisationen zusätzlich keine Leistungsvereinbarungen und sind daher in der Leistungserbringung frei. Die Spitex-Pflegeverträge sind da-her im Rahmen der Vertragsfreiheit nach OR Angelegenheit der Leistungserbringenden Organisationen und den betroffenen pflege- und unterstützungsbedürftigen Personen. Aktuell gibt es 120 Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung.

Die Kantone sind frei, zusätzliche Leistungen der Spitex-Organisationen mittels Leistungsvereinbarung zu regeln. So besteht aktuell ein Leistungsauftrag an die Spitex Basel für die Grundversorgung (Leistungspflicht bei Pflegevertragskündigung nach 48h), der Spitexpress (Spitex bei medizinischen Notfällen 7x24h), Spezialangebote in den Bereichen Demenz, Psychiatrie, Palliative Care- und Onkologie, Wundberatung/-versorgung, Schwangerschaft und Wochenbett sowie für die Kinder-Spitex. Diese zusätzlichen Angebote sind notwendig, weil diese Leistungen im Rahmen der freien Vertragsgestaltung meist nicht angeboten werden.

Spitex-Leistungen werden mit Menschen im Alter verbunden, AHV-Beziehende machen rund 70% der Beziehenden aus. Dies heisst aber, dass rund 30% der Leistungsbeziehende keine AHV-Rente haben.<sup>1</sup> Viele von Ihnen haben eine IV-Rente, stehen teils im Berufsleben und haben wie alle jün-geren Menschen ab 18 Jahren (Beginn IV-Leistungspflicht) den Anspruch, sich im Alltag möglichst selbstbestimmt organisieren zu können.

Dies bedeutet bei einer stärkeren Behinderung etwa, nicht um 19h ins Bett gehen zu können oder zu wollen, was aber die meisten Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung nicht anbie-ten. Eine Versorgung durch eine Spitex ist gerade zwischen 19h und 23h dadurch oft nicht gegeben. Die abends geltende Karenzfrist von einer Stunde stellt für die Planung eines Abendanlasses oder einer Abendverpflichtung ebenfalls ein Problem dar. Auch die morgendliche Karenzfrist von 30 Minuten kann zu Problemen der Alltagsgestaltung führen.

In den nicht einfach zu besetzenden Abendstunden (Fachkräftemangel) müssten daher Tarife be-stehen, damit Grund- und Behandlungspflege durch dieselbe Person erbracht werden kann. Es darf nicht eine Frage der «wirtschaftlichen bzw. organisatorischen Zumutbarkeit» für die leistungs-erbringende Spitex-Organisation sein, es muss eine Frage der Zumutbarkeit für betroffene pflege-bedürftige Personen sein.

Es sollte nicht sein, dass betroffene Personen sich den Lebensbedarf im Zusammenhang mit Spi-tex-Leistungen letztlich rechtlich vor Gericht erstreiten müssten (kantonaes Behindertenrechtgesetz, nationales Diskriminierungsrecht). Insofern ist im Sinne der Spezialangebote von einer Leistungs- bzw. Versorgungslücke im Bereich der Spitex auszugehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass pflegebedürftige behinderte Personen im berufs-tätigen Alter bzw. generell unter 65 Jahren in ihren Lebensbedürfnissen bei den Spitex-Leistungen benachteiligt sind, bzw. anerkennt er diese Versorgungslücke?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Versorgungslücke zu schliessen?
3. Wenn nein, weshalb? Wenn ja, wie kann er sich die Ausgestaltung vorstellen?

<sup>1</sup> <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/obsan/inanspruchnahme-der-spitex-pflege>